

A

Abschrift.

Bundesdenkmalamt
Wien 8,
Auerspbergstrasse Nr. 1
Fernruf A 23260-61.

Z. 3681/D ex 1929.

Wien, 17. Juni 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark, Lurhöhle
bei Peggau, Erklärung zum Natur-
denkmal, Bescheiderlassung.

An die
Lurgrottengesellschaft
G r a z.

B e s c h e i d.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928 B.G.Br. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, dass die Lurhöhle bei Peggau und zwar vom Eingang bei Peggau bis einschliesslich der Kaskadenklamm ein Naturdenkmal darstellt, dessen Erhaltung wegen seiner Eigenart, seines besonderen Gepräges und seiner naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Dieses Naturdenkmal liegt unter nachstehenden Katastralparzellen Kat. Gemeinde Peggau 403/4, 401/2 (Franz Pezzi) 399/1, 394, 400, 392, 393, 388, 379 380/1 (Max und Rosalia Ertl), 398/1; (Dr. Emil Strauss) 384/1 (Agnes Riedischer) 545/4, 545/2 (Marktgemeinde Peggau) 390 (Josef Steinkellner), Katastralgemeinde Marktviertel: 400 (Max und Rosalia Ertl) 399 (Markus und Maria Prügger) 401 (Georg Rauch) 408 (Georg und Agnes Schinnerl) 410, (Gregor und Aloisa Möstl) 412 (Rosalia und Johann Schinnerl).

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetze vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Naturdenkmal ein, insbesondere die das § 3 Abs. 1 womit die Zerstörung dieses Naturdenkmals, sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräusserung oder Verpachtung des Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) im Sinne des § 4 des vorzit. Gesetzes ohne Verzug durch die zuständige politische Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Aufsammlen von Höhleninhalt jeder Art, sowie Grabungen im Höhleninhalt nach Einschlüssen jeder Art dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

Von diesen Bestimmungen, die die Lurhöhle betreffen, sind selbstverständlich die Oberflächen der eingangs genannten Parzellen nicht betroffen. Auch die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, sofern hierbei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Höhlenbilde vorgenommen werden.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzit. Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Franz Pezzi, Keplerstrasse Nr. 117 als Grundeigentümer,
- 2.) Herrn Max und Rosalia Ertl, Grossgrundbesitzer, Peggau,

./.

- Stmk. als Grundeigentümer
- 3.) Herrn Dr. Emil Strauss, Graz 1, Schmidtgasse 4 als Grundeigentümer
 - 4.) die ~~die~~ Marktgemeinde Peggau, Stmk. als Grundeigentümer
 - 5.) Frau Agnes Riedischer, Peggau, Stmk., als Grundeigentümer
 - 6.) Herrn Josef Steinkellner, Straddig, Post Frohnleiten, Stmk. als Grundeigentümer
 - 7.) Herrn Markus und Maria Prügger, Semriach, als Grundeigentümer
 - 8.) Herrn Georg Rauch jun. Semriach, als Grundeigentümer, Stmk.,
 - 9.) Herrn Georg und Agnes Schinnerl, Semriach, Stmk., als Grundeigentümer
 - 10.) Herrn Gregor und Aloisia Möstl, Semriach, Stmk., als Grundeigentümer
 - 11.) Herrn Johann und Rosalia Schinnerl, Semriach, Stmk., als Grundeigentümer
 - 12.) Herrn Franz Günther, Peggau, Lurgrottengasthof, als Pächter
 - 13.) an die Lurgrottengesellschaft in Graz, Sporgasse 2 als Servitutsberechtigte.

Der Präsident:
Schubert e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:

Treger e.h.

F.d.R.d.A.:

Sunhel